

BGer 9C_675/2010 vom 30. November 2010

Bundesgericht, 2010-11-30, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_9C_675_2010

FR: TF 9C_675/2010 du 30 novembre 2010

IT: TF 9C_675/2010 del 30 novembre 2010

Erwägungen

E. 1.1

Der Beurteilung von Beschwerden in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten (Art. 82 ff. BGG) liegt der Sachverhalt zugrunde, den die Vorinstanz festgestellt hat (Art. 105 Abs. 1 BGG). Diesen kann das Bundesgericht von Amtes wegen berichtigen oder ergänzen, wenn er offensichtlich unrichtig ist oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Art. 95 BGG beruht (Art. 105 Abs. 2 BGG ; vgl. auch Art. 97 Abs. 1 BGG). Zu den Rechtsverletzungen im Sinne von Art. 95 lit. a BGG gehören auch die unvollständige Feststellung der rechtserheblichen Tatsachen und die Verletzung des Untersuchungsgrundsatzes als einer wesentlichen Verfahrensvorschrift (Urteil 9C_53/2008 vom 18. Februar 2009 E. 1.3 mit Hinweisen).

E. 1.2

Die gesetzliche Kognitionsbeschränkung gilt namentlich für die Einschätzung der gesundheitlichen und leistungsmässigen Verhältnisse (Art. 6 ATSG), wie sie sich bei der revisionsweisen Anpassung einer Invalidenrente nach Art. 17 ATSG wegen Tatsachenänderungen (Gesundheitszustand, Arbeits- und Erwerbsunfähigkeit usw.) im revisionsrechtlich massgeblichen Vergleichszeitraum (BGE 133 V 108 ; Urteil I 692/06 vom 19. Dezember 2006 E. 3.1) entwickelt haben.

E. 2

Streitig und zu prüfen ist die Bundesrechtsmässigkeit der am 10. September 2009 verfügten, durch den angefochtenen Gerichtsentscheid vom 4. August 2010 bestätigten revisionsweisen Aufhebung der ganzen Invalidenrente, welche der 1955 geborene Beschwerdeführer seit 1. Juli 1986 ununterbrochen bezog. Nicht zum Streitgegenstand gehört eine allfällige nach dem Verfügungszeitpunkt eingetretene Verschlechterung des Gesundheitszustands, weshalb die vor Bundesgericht neu vorgebrachte Hospitalisierung seit 7. Juli 2010 unbeachtlich ist. Nicht eingetreten werden kann mangels Anfechtungsobjekt auf Rechtsbegehren Ziff. 6 (Heilungskostenvergütung).

E. 3

Nach Art. 17 Abs. 1 ATSG wird die Invalidenrente von Amtes wegen oder auf Gesuch hin für die Zukunft entsprechend erhöht, herabgesetzt oder aufgehoben, wenn sich der Invaliditätsgrad erheblich ändert. Das kantonale Gericht hat die dazu gemäss der Rechtsprechung (vgl. BGE 133 V 545) geltenden Grundsätze zutreffend dargelegt. Darauf wird verwiesen.

E. 4

Was die gesundheitlich-leistungsmässige Seite anbelangt, hat die Vorinstanz festgestellt, es könne mit überwiegender Wahrscheinlichkeit seit der Revisionsverfügung vom 30. Mai

1996 (letztmalige Überprüfung aufgrund Einholung ärztlicher Auskünfte) eine relevante Änderung des medizinischen Sachverhaltes angenommen werden; es sei von einer 80-prozentigen Arbeitsfähigkeit für leidensadaptierte Tätigkeiten gemäss Zumutbarkeitsprofil im Gutachten des Instituts X. _____ (intellektuell nicht anspruchsvolle Arbeiten) massgebend. Diese vorinstanzliche Feststellung einer erheblichen Besserung der Verhältnisse ist, den Beschwerdevorbringen zum Trotz, als Entscheidung über eine Tatfrage (BGE 132 V 393 E. 3.2 S. 397 f.) nicht offensichtlich unrichtig (Art. 97 Abs. 1, Art. 105 Abs. 2 BGG) und es hat damit sein Bewenden.

E. 5

Das Bundesgericht hat sich kürzlich in zwei Entscheiden zur Behandlung der Eingliederungsfrage im Falle der Revision einer langjährig ausgerichteten Invalidenrente nach dem am 1. Januar 2008 in Kraft getretenen neuen Recht gemäss der 5. IVG-Revision ausgesprochen:

E. 5.1

Im Urteil 9C_163/2009 vom 10. September 2010 hat es befunden, dass nach dem Konzept des Art. 16 ATSG eine rentenbestimmende Invaliditätsbemessung auch im Revisionsfall (Art. 17 ATSG) voraussetzt, dass angezeigte Eingliederungsmassnahmen durchgeführt worden sind. Ein Rentenanspruch dauert nur solange an, wie die Erwerbsunfähigkeit nicht (oder noch nicht) mit geeigneten Eingliederungs- und Selbsteingliederungsmassnahmen tatsächlich behoben oder in einer für den Rentenanspruch erheblichen Weise verringert wird (E. 4.1 mit Hinweisen). Nach ständiger Rechtsprechung ist im Regelfall eine medizinisch attestierte Verbesserung der Arbeitsfähigkeit grundsätzlich auf dem Weg der Selbsteingliederung verwertbar, sodass aus einer medizinisch attestierten Verbesserung der Arbeitsfähigkeit unmittelbar auf eine Verbesserung der Erwerbsfähigkeit geschlossen und damit ein entsprechender Einkommensvergleich vorgenommen werden kann. Festzuhalten ist aber auch an der Rechtsprechung, gemäss welcher nach langjährigem Rentenbezug ausnahmsweise Erfordernisse des Arbeitsmarktes der Anrechnung einer medizinisch vorhandenen Leistungsfähigkeit und medizinisch möglichen Leistungsentfaltung entgegenstehen können, wenn aus den Akten einwandfrei hervorgeht, dass die Verwertung eines bestimmten Leistungspotenzials ohne vorgängige Durchführung befähigender Massnahmen allein vermittels Eigenanstrengung der versicherten Person nicht möglich ist (E. 4.2.2 mit Hinweisen).

E. 5.2

Mit Urteil 9C_768/2009, ebenfalls vom 10. September 2010, hat das Bundesgericht zu den eingliederungsmässigen Rahmenbedingungen der Herabsetzung oder Einstellung einer Invalidenrente in einem Anwendungsfall zum eben zitierten Urteil 9C_163/2009 E. 4.1 und 4.2.2 entschieden, dass ein Aufhebungsentscheid, welchem keine Prüfung der Eingliederungsfrage vorangegangen ist, bundesrechtswidrig ist, weil feststand, dass der Versicherte nach Rentenbezug während beinahe 24 Jahren nicht auf eine unter den heute herrschenden Verhältnissen aktualisierbare berufliche Erfahrung zurückgreifen konnte, welche für die Selbsteingliederung nutzbar gemacht werden konnte (vgl. SVR 2010 IV Nr. 9 S. 27 E. 2, 9C_141/2009; Urteil 9C_720/2007 vom 28. April 2008 E. 4; E. 4.1 und 4.2). Im Sinne eines rechtslogisch gebotenen Schrittes muss sich die Verwaltung nach dem Gesagten vor der Herabsetzung oder Aufhebung einer Invalidenrente vergewissern, ob sich ein medizinisch-theoretisch wiedergewonnenes Leistungsvermögen ohne Weiteres in einem

entsprechend tieferen Invaliditätsgrad niederschlägt oder ob dafür - ausnahmsweise - im Einzelfall eine erwerbsbezogene Abklärung (der Eignung, Belastungsfähigkeit usw.) und/oder die Durchführung von Eingliederungsmassnahmen im Rechtssinne vorausgesetzt ist. Dieser Prüfungsschritt zeitigt dort keine administrativen Weiterungen, wo die gegenüber der Eingliederung vorrangige Selbsteingliederung direkt zur rentenausschliessenden oder -herabsetzenden arbeitsmarktlichen Verwertbarkeit des wiedergewonnenen funktionellen Leistungsvermögens führt. Das ist namentlich der Fall, wenn bisher schon eine erhebliche Restarbeitsfähigkeit bestand, sodass der anspruchserhebliche Zugewinn an Leistungsfähigkeit kaum zusätzlichen Eingliederungsbedarf nach sich zieht, vor allem wenn das hinzugewonnene Leistungsvermögen in einer Tätigkeit verwertet werden kann, welche die versicherte Person bereits ausübt oder unmittelbar wieder ausüben könnte (E. 4.1.2).

E. 5.3

Der Beschwerdeführer war seit mehr als 23 Jahren Bezüger einer ganzen Invalidenrente, als ihm diese mit Verfügung vom 10. September 2009 aberkannt wurde. Zur Verwertbarkeit der verbesserten Arbeitsfähigkeit hat die Vorinstanz keine Feststellungen getroffen, weshalb das Bundesgericht diesbezüglich den Sachverhalt frei prüft (Art. 105 Abs. 2 BGG ; vorne E. 1.1). Es steht aufgrund des Gutachtens des Instituts X. _____ fest, dass der Beschwerdeführer seine ursprüngliche Tätigkeit als Maurer, die er bis zum Autounfall vom 3. August 1985 verrichtet hatte, gesundheitsbedingt nicht ausüben kann. Über irgendwelche andere berufliche Ressourcen, Fähigkeiten oder auch nur praktische Erfahrungen verfügt er noch nicht. Diesbezüglich greift die Stellungnahme der IV-Berufsberaterin vom 21. August 2009 zu kurz, zeigt sie doch in keiner Weise auf, mit welchen Tätigkeiten der Beschwerdeführer konkret die 80-prozentige Fähigkeit für intellektuell nicht anspruchsvolle Arbeiten ohne erhöhte Anforderungen an die Konzentrationsfähigkeit verwerten könnte, sondern sie beschränkt sich auf den allgemeinen Hinweis, es sei eine Stellenvermittlung anzubieten; wenn dann eine solche vorhanden sei, könne eine notwendige Aufqualifizierung und/oder Einarbeitung für die Stelle im Sinne einer praktischen Ausbildung (entsprechend einer falladäquaten Umschulung) geprüft werden.

E. 5.4

Nach dem Gesagten kann der Beschwerdeführer nicht einfach auf den Weg der Selbsteingliederung verwiesen werden, sondern er bedarf über die bereits zugesprochene Arbeitsvermittlung hinaus der aktiven Unterstützung der IV-Stelle, um nach beinahe einem Vierteljahrhundert wieder im Erwerbsleben Anschluss zu finden. Dort herrschen auch in den für den Beschwerdeführer in Frage kommenden unqualifizierten Hilfstätigkeiten ganz andere Verhältnisse als 1986. Solange diese Hilfestellung - falls notwendig für die Eingliederung, in Form einer Umschulung (Art. 8 Abs. 1 lit. a i.V.m. Art. 17 IVG) - durch die Verwaltung, allenfalls mit Blick auf die Krankheitsüberzeugung des Beschwerdeführers in Kombination mit der Anwendung von Art. 21 Abs. 4 ATSG (Mahn- und Bedenkzeitverfahren), nicht erfolgt ist, darf die Invalidenrente mangels erstellter sozialpraktischer Verwertbarkeit der wiedergewonnenen Arbeitsfähigkeit nicht revisionsweise aufgehoben werden. Im Lichte der eben dargelegten Rechtsprechung ist die Beschwerde gutzuheissen und die Sache zur Prüfung der Eingliederungsfrage an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen.

E. 6

Dem Ausgang des Verfahrens entsprechend hat die Beschwerdegegnerin die Gerichtskosten zu tragen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

E. 7

Mit dem Urteil wird der Antrag auf Erteilung der aufschiebenden Wirkung gegenstandslos.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.